

BGer 5D 213/2021 vom 15. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_213_2021

FR: TF 5D 213/2021 du 15 juin 2022

IT: TF 5D 213/2021 del 15 giugno 2022

Regeste

Kindesunterhalt | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin (Art. 75 BGG) entschieden hat. Die Vorinstanz urteilte auf Rückweisung des Bundesgerichts hin (Urteil 5A_507/2020 vom 2. März 2021) neu über den Unterhalt betreffend ein Kind nicht verheirateter Eltern und damit über eine vermögensrechtliche Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG). Für die Anfechtung dieses Entscheids gilt dieselbe Rechtsmittelzuständigkeit wie im Rückweisungsverfahren (Urteil 5A_593/2021 vom 29. Oktober 2021 E. 1.1 mit Hinweis). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG), welche er auch fristgerecht erhoben hat (Art. 100 Abs. 1 BGG). Damit erweist sich die Beschwerde in Zivilsachen als das zulässige Rechtsmittel; die Eingabe des Beschwerdeführers wird trotz anderer Bezeichnung als solche entgegengenommen.

E. 2

Der Beschwerdeführer bestreitet die Zulässigkeit der Einrechnung eines Steueranteils (zwischen Fr. 50.-- und Fr. 110.--) im Bedarf des Kindes.

E. 2.1

Nach der Rechtsprechung bindet ein bundesgerichtlicher Rückweisungsentscheid sowohl das Bundesgericht selbst als auch die kantonalen Instanzen (BGE 135 III 334 E. 2. und E. 2.1 mit Hinweisen). Im Falle eines Rückweisungsentscheids hat die mit der Neuurteilung befasste kantonale Instanz die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es diesen wie auch den Parteien verwehrt, die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden waren (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3; 135 III 334 E. 2 und E. 2.1 mit Hinweisen). Wird die Sache zur Ergänzung des Sachverhalts zurückgewiesen, so bedeutet dies nicht, dass auf jegliche Sachverhaltsfeststellungen zurückgekommen werden könnte (vgl. BGE 135 III 334 E. 2 und E. 2.1 mit Hinweisen). Die Bindungswirkung bringt es mit sich, dass der Beurteilung des Rechtsstreits grundsätzlich kein anderer als der bisherige Sachverhalt unterstellt werden darf. Die Neuurteilung beschränkt sich auf den Rahmen und die Elemente des Sachverhalts, zu deren Klärung die Sache im Rückweisungsentscheid zurückgewiesen wurde (vgl. BGE 131 III 91 E. 5.2 mit Hinweisen). Vorbehalten bleiben allenfalls zulässige Noven, die sich indes im Rahmen jenes Sachverhaltskomplexes bewegen müssen, welchen die Vorinstanz nach Massgabe des

Rückweisungsentscheid neu zu beurteilen hat (Urteile 5A_582/2018, 5A_588/2018 vom 1. Juli 2021 E. 5.1.2, nicht publ. in: BGE 147 III 393 ; 5A_874/2019 vom 22. Juni 2020 E. 4.2 mit Hinweisen). Erforscht das Gericht den Sachverhalt wie vorliegend von Amtes wegen (Art. 296 Abs. 1 ZPO), kann es auch im Berufungsverfahren uneingeschränkt (echte und unechte) Noven berücksichtigen (vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

E. 2.2

In seinem Rückweisungsentscheid 5A_507/2020 hat das Bundesgericht das Kantonsgericht angewiesen, für die Festlegung des Kindesunterhalts das Einkommen der Kindsmutter und allenfalls damit in Zusammenhang stehende Berufsauslagen (E. 5.2.3) sowie die Fremdbetreuungskosten für die Zeiträume Dezember 2020 bis und mit Juli 2021 sowie August 2021 bis und mit Juli 2028 (E. 6.4) neu zu ermitteln, beim Grundbedarf des Kindes hinsichtlich der betragsmässigen Höhe und der zeitlichen Staffelung auf die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 1. Juli 2009 der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz abzustellen (E. 7.3.2.2) und auch den Volljährigenunterhalt gestützt auf die zu ermittelnden Zahlen neu festzulegen (E. 7.5.1). Schliesslich wies das Bundesgericht das Kantonsgericht an, die Kostenfolgen neu zu beurteilen (E. 8).

E. 2.3.1

Das Kantonsgericht hat diese Vorgaben umgesetzt. Bei der Ermittlung des Bedarfs des Kindes hat es aber zusätzlich eine Position "Steuern" (Fr. 50.-- ab 1. August 2017 bis 31. Juli 2021; Fr. 60.-- ab 1. August 2021 bis 31. Juli 2028; Fr. 90.-- ab 1. August 2028 bis 31. Juli 2032 und Fr. 110.-- ab 1. August 2032 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung) eingerechnet. Es erwog, das Bundesgericht habe sich im Urteil 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021 E. 2.2 (recte : BGE 147 III 457 E. 4.2.2.1) dafür ausgesprochen, im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums des Kindes einen Steueranteil einzusetzen. Neue Vorgaben des Bundesgerichts seien sofort anwendbar. Zudem fordere das Bundesgericht auch in E. 7.3.1 des Rückweisungsentscheids, dass ein Anteil für die Steuern auszuscheiden sei. Vorliegend sei dabei zu beachten, dass die im aufgehobenen Entscheid festgelegten Steuern der Eltern nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens gebildet hätten, so dass die betreffenden Zahlen im vorliegenden Entscheid als feststehend betrachtet werden dürften. Folgerichtig sei der Steuerbetrag für die Tochter deshalb ausgehend vom bereits festgelegten Steuerbetrag der Mutter auszuscheiden.

E. 2.3.2

In seinem Entscheid vom 20. Mai 2020 hatte das Kantonsgericht zwar bei der Kindsmutter Steuern in deren Bedarf berücksichtigt, nicht aber im Bedarf der Tochter. Welche Positionen in der Bedarfsrechnung des Unterhaltsgläubigers oder -schuldners zu berücksichtigen sind, ist eine Rechtsfrage, während die betragsmässige Höhe der Bedarfsposition eine Tatfrage betrifft. Die Pflicht, im familienrechtlichen Existenzminimum des Kindes einen Steueranteil zu berücksichtigen, war im Zeitpunkt, als die Beschwerdegegnerin zur Vernehmlassung eingeladen wurde, bereits bekannt und die Unrichtigkeit des kantonsgerichtlichen Vorgehens hätte im bundesgerichtlichen Verfahren 5A_507/2020 als Rechtsfrage aufgeworfen und beanstandet werden können, was die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 15. Dezember 2020 nicht getan hat. Weil sich das Bundesgericht grundsätzlich nur mit jenen (Rechts-) Fragen befasst, die ihm

unterbreitet werden (BGE 142 III 364 E. 2.4 mit Hinweisen), waren weder die Steuern noch die Aufteilung derselben auf Mutter und Kind Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens. Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts hat das Bundesgericht in der fraglichen E. 7.3.1 seines Rückweisungsurteils nur die Grundsätze für die Berechnung des familienrechtlichen Existenzminimums in Erinnerung gerufen; von einer Aufforderung an das Kantonsgericht, im Rahmen der Neuberechnung des Kindesunterhalts auch einen Steueranteil zu berücksichtigen, kann keine Rede sein. Indem es im Zuge des Rückweisungsverfahrens neu Steuern im Bedarf der Beschwerdegegnerin berücksichtigt hat, ist das Kantonsgericht auf einen rechtlichen Gesichtspunkt zurückgekommen, der nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens war. Insofern hat es die Rechtskraft des Rückweisungsentscheids unbeachtet gelassen und hält der angefochtene Entscheid vor Bundesrecht nicht stand. Daran ändert auch BGE 147 III 457 nichts, denn dort hat sich das Bundesgericht nur mit der Frage befasst, wie der Steueranteil zu berechnen ist.

E. 2.4

Die Korrektur der Berechnung des Bedarfs um die Position "Steuern" führt nicht einfach zu einem entsprechend tieferen Kindesunterhaltsbeitrag. Vielmehr ergibt sich beim Vater ein um den Steueranteil erhöhter Überschuss, der auch neu zu verteilen ist. Diesem Umstand hat der Beschwerdeführer in seinen Rechtsbegehren Ziffern 1.1. bis 1.5 und 1.7 Rechnung getragen und die zutreffenden Beträge ermittelt. Einzig für die Zeitspanne ab 1. August 2028 bis 31. Juli 2032 (Rechtsbegehren Ziffer 1.6) hat er bloss den zu Unrecht eingerechneten Steuerbetrag abgezogen. Indes ergibt sich aus der Neuberechnung des familienrechtlichen Bedarfs beim Beschwerdeführer für diese Periode ein Überschuss von Fr. 150.--, sodass nach Massgabe der vom Kantonsgericht angewandten Überschussverteilungsgrundsätze vom vorinstanzlich zugesprochenen Betrag nicht Fr. 90.--, sondern lediglich Fr. 40.-- abzuziehen sind und der Unterhaltsbeitrag folglich auf Fr. 1'085.-- festzulegen ist.

E. 3.1

Nach dem Ausgeführten erweist sich die Beschwerde als begründet. Ziffer 2 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids ist aufzuheben und zu reformieren (Art. 107 Abs. 2 BGG). Ebenso aufzuheben ist die Regelung der Kostenfolgen (Ziffern 3 bis 5 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids). Diesbezüglich ist die Sache an das Kantonsgericht zu neuem Entscheid zurückzuweisen.

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin, welche die Abweisung der Beschwerde beantragt hat, unterliegt und wird daher kosten- (Art. 66 Abs. 1 BGG) und entschädigungspflichtig (Art. 68 Abs. 1 BGG). Aufgrund der besonderen Umstände wird indes auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird infolge zugesprochener Parteientschädigung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.